

Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Samtgemeinde Gronau (Leine)

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Samtgemeinde Gronau (Leine) gelten die Bestimmungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) und dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Einrichtungen der Samtgemeinde dienen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, d.h. für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Stehen in einer Kindertagesstätte mehr Plätze zur Verfügung, als zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für das Kindergartenjahr vor Ort erforderlich sind, kann in der betreffenden Einrichtung auch Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenkinder), ein Platz in einer altersgemischten Gruppe, d.h. gemeinsam mit Kindergartenkindern, zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sollen nur Kinder aufgenommen werden, die das 2. Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufnahme von jüngeren Kindern kann im Ausnahmefall nach Zustimmung des Beirates der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Bei der Aufnahme von Kindern bleibt die kulturelle, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit oder individuelle Weltanschauung unberücksichtigt. Ein Anspruch besteht für die anspruchsberechtigten Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Gronau (Leine) haben.

(2) Die Anmeldung soll bis spätestens ½ Jahr vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Wird ein Kind später als 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet, hat dies zur Folge, dass der Anspruch auf einen Platz entsprechend später entsteht; es sei denn, dies führt zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten.

(3) Die Gruppengröße richtet sich nach der vom Landesjugendamt genehmigten Platzzahl. Je Gruppe wird über einen Zeitraum von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres 1 Notfallplatz freigehalten, um evtl. von der Schule zurückgestellten Kindern einen Platz zur Verfügung stellen zu können.

(4) Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Verwaltung oder der Leitung der Einrichtung zu erklären. Die Vergabe von Plätzen erfolgt seitens der Verwaltung im Benehmen mit dem Beirat der jeweiligen Einrichtung.

(5) Liegen mehr Aufnahmeanträge für Plätze in der gewünschten Vormittagsgruppe bzw. Einrichtung vor, als verfügbar sind, wird für die Reihenfolge der Platzvergabe die Bewertung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zugrunde gelegt. Kriterien zur Beurteilung der sozialen Situation werden vom Rat der Samtgemeinde Gronau (Leine) festgelegt.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten für den Besuch der Tageseinrichtungen Beiträge in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

(2) Der Besuch der Tageseinrichtung wird nach durchgängig 24-monatiger Zahlung der Benutzungsentgelte ab dem 25. Monat bis zum Schuleintritt freigestellt. Solange sich das Land Niedersachsen anteilig an den Kosten für den Besuch des dritten Kindergartenjahres beteiligt, wird bereits der Besuch für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Gronau (L.) haben, nach einer durchgängigen Zahlung von 12 Monaten ab dem 13. Monat bis zum Schuleintritt entgeltbefreit. Die Zahlung von Entgelten für Zeiten der Krippenbetreuung bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Entgeltbefreiung richtet sich nach der bisher in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine darüber hinaus gehende bedarfsgerechte Betreuung auf Nachweis freigestellt werden oder muss ohne Nachweis als Differenz von den Sorgeberechtigten gezahlt werden.

§ 4 Berechnung des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus einer einkommensabhängigen Entgeltstaffel, die vom Rat der Samtgemeinde Gronau (Leine) festgelegt wird. Bei der Bemessung des Einkommens wird der Einkommensbegriff nach § 82 ff Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu Grunde gelegt.

(2) Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die zur Berechnung der Entgeltstufe benötigten Einkommensnachweise nicht vorlegen, ist die höchste Entgeltstufe festzusetzen.

(3) Das Entgelt ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes, sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Die festgesetzten Benutzungsentgelte sind für 12 Monate, grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten.
Durch Krankheit, Ferien, sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtung sowie durch die Nichtinanspruchnahme der Betreuung wird die Zahlungspflicht nicht unterbrochen.

(5) Wird ein Kind zum 15. eines Monats aufgenommen oder wird das Kind ausnahmsweise vor Ablauf des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats abgemeldet, ist die Hälfte des Monatsbetrages zu entrichten.

(6) Die Entgelte für Geschwisterkinder sind um 50 % herabzusetzen, wenn gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte besuchen. Das dritte gleichzeitig in einer Einrichtung betreute Kind einer Familie wird beitragsfrei gestellt.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) In den samtgemeindeeigenen Tageseinrichtungen wird montags bis freitags eine Regelöffnungszeit von 4 Stunden am Vormittag, d.h. von 8.00 – 12.00 Uhr, bei Bedarf auch 5 Stunden oder mehr, angeboten. Zur Einrichtung von erweiterten Betreuungszeiten muss die Elternschaft spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien des jeweiligen Jahres den Bedarf anmelden.

(2) Für die Einrichtung einer Öffnungszeit von 5 Stunden ist der Bedarf eines Kindes ausreichend, für mehr als 5 Stunden muss die Inanspruchnahme von mindestens 5 Eltern für 1 Kindergartenjahr schriftlich zugesichert werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die angemeldeten Kinder während der vorgesehenen Stundenzahl gleichzeitig betreut werden sollen. Bei einer Öffnungszeit von 5 Stunden stehen folgende Möglichkeiten alternativ zur Verfügung: 7.30 – 12.30 Uhr oder 8.00 – 13.00 Uhr, bei einer Öffnungszeit von 6 Stunden 7.30 – 13.30 Uhr oder 8.00 – 14.00 Uhr u.s.w. Die Elternschaft muss eine der genannten Varianten für die jeweilige Einrichtung festlegen.

(3) Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit - ggf. auch durch eine bevollmächtigte Person - abgeholt wird. Soll ein Kind Hin- und Rückweg allein zurücklegen, ist vom Sorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(4) Die Einrichtungen bleiben während der Sommerferien über einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen und weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Im Bedarfsfall wird während dieser Zeit ein zentraler Notdienst eingerichtet. Der Bedarf ist von den Eltern spätestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen nehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen an 3 Tagen pro Jahr an beruflichen Fortbildungen teil (Studententage). An diesen Tagen kann der Kindergarten geschlossen werden. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben, in dringenden Fällen wird ein Notdienst eingerichtet.

§ 6

Krankheit / Fehlzeiten / Abmeldung

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede meldepflichtige ansteckende Krankheit des Kindes, eines Mitglieds der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden und das Kind der Einrichtung fernzuhalten. Der weitere Besuch ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zulässig, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Mit der Anmeldung des Kindes ist diesbezüglich eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

(2) Fehlt ein Kind wegen sonstiger Krankheit oder aus anderen Gründen, ist die Leitung der Einrichtung bis zum dritten Tag der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen.

(3) Abmeldungen sind vor Ablauf des Kindergartenjahres nur in begründeten Ausnahmefällen zum 1. oder 15. eines Monats möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abmeldetermin erfolgen.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

(1) Die Elternschaft wählt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres entsprechend der Gruppenanzahl GruppensprecherInnen sowie deren Vertretung. Dieser Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft. Die Wahlzeit der Elternvertretung beträgt ein Kindergartenjahr.

(2) Der Beirat der Einrichtung wird seitens des Trägers entsprechend der Anzahl der Elternsprecher/innen paritätisch mit VertreterInnen der Fachkräfte und paritätisch mit VertreterInnen des Trägers besetzt.

(3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für:

- a) Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen- oder Betreuungsangebote
- c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Zum Wohl der Kinder sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten. Hierzu werden Elternabende, Gesprächsrunden und andere gemeinsame Aktivitäten angeboten. Elterngespräche sind nach Voranmeldung erwünscht.
- (2) Zum Wohl der Kinder soll weiterhin eine enge Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder mit den Grundschulen erfolgen.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige nach Mahnung schuldhaft, das heißt trotz Leistungsfähigkeit, mit der Zahlung des Entgelts mindestens 2 Monate im Rückstand ist.
- (2) Sobald bestehende Rückstände der Benutzungsentgelte ausgeglichen sind, dürfen Kinder nicht weiter vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden.
- (3) Einem Kind kann auch aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern, der Besuch der Kindertagesstätte verweigert oder gekündigt werden.
- (4) Ein Ausschluss vom Besuch der Einrichtung kann nur durch den Samtgemeindebürgermeister nach vorheriger Anhörung des Beirats der Kindertagesstätte und der / des Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 in Kraft.

Gronau (Leine), 01.07.2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Mertens